



## **Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät vom 11. Februar 2026**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 2026 (M-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät. Der Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 12. November 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 8 Regelungen zur Masterarbeit
- § 9 Abschlussnote
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studiengänge der Fakultät mit einem Masterabschluss. <sup>2</sup>Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit, den zu erreichenden Abschlussgrad sowie die Benennung der weiteren Fakultäten, sofern es sich um einen gemeinsamen Studiengang handelt, der in der Verantwortung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät liegt.



## § 2

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät stellt einen Prüfungsausschuss für die unter § 1 dieser Ordnung genannten Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science. <sup>2</sup>Gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Masterstudiengang eingeschrieben ist, an.
- (2) <sup>1</sup>Ist ein in der Anlage genannter Studiengang ein gemeinsamer Studiengang mit einer weiteren Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder besteht eine Studiengangkooperation mit einer anderen Hochschule, so wird der Prüfungsausschuss abweichend zu Absatz 1 um ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie um ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beteiligten Fakultät oder Hochschule erweitert. <sup>2</sup>Die Bestellung dieses Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat der beteiligten Fakultät bzw. durch das dafür zuständige Gremium der beteiligten Hochschule. <sup>3</sup>Dieses zusätzliche Mitglied nimmt gleichberechtigt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, soweit Angelegenheiten des betreffenden Studiengangs beraten oder entschieden werden. <sup>4</sup>Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 3 M-RPO gelten entsprechend.

## § 3

### Qualifikation von Prüfenden

Die M-RPO findet Anwendung.

## § 4

### Modulprüfungen

<sup>1</sup>Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 M-RPO soll die Dauer einer Klausur 90 Minuten und die Dauer einer mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Der Umfang einer Hausarbeit soll 15 Seiten (ca. 45.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. <sup>3</sup>Der Umfang von Berichten aus Projektmodulen sollte sich am Umfang einer Hausarbeit orientieren, jedoch 30 Seiten (ca. 90.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.

## § 5

### Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die M-RPO findet Anwendung.

## § 6

### Mündliche Ergänzungsprüfung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 3 M-RPO wird Studierenden die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, die nur mit „bestanden“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden kann.



## § 7

### Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

Die M-RPO findet Anwendung.

## § 8

### Regelungen zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 M-RPO erfüllt und den erforderlichen Erwerb von 60 Leistungspunkten nachweist.
- (2) Unter den in § 23 Abs. 2 M-RPO benannten Voraussetzungen können Masterarbeiten von den betreuenden Personen als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (3) Abweichend von § 24 Abs. 6 M-RPO ist die Masterarbeit in elektronischer Form sowie zusätzlich bei entsprechender Festlegung bei der Zulassung zur Masterarbeit auf Wunsch des jeweiligen Gutachters bzw. der jeweiligen Gutachterin in einfacher gedruckter Form im Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 beträgt die für die Einholung eines Drittgutachtens maßgebliche Notendifferenz mehr als 1,0.
- (5) Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die Bewertung für die mündliche Note bei der Bildung der Note der Masterarbeit mit 25 Prozent zu gewichten.

## § 9

### Abschlussnote

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 M-RPO wird die Abschlussnote aus dem über die Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden in einem Masterstudiengang der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät außer Kraft:
  1. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2009 S. 337) in den zuletzt geltenden Fassungen.



2. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2012 S. 25) in den zuletzt geltenden Fassungen.
3. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2022 S. 30) in den zuletzt geltenden Fassungen.
4. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science vom 6. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2015 S. 98) in den zuletzt geltenden Fassungen.
5. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023 S. 112) in den zuletzt geltenden Fassungen.
6. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemische Biologie mit dem Abschluss Master of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2012 S. 43) in den zuletzt geltenden Fassungen.
7. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2018 S. 65) in den zuletzt geltenden Fassungen.
8. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023 S. 134) in den zuletzt geltenden Fassungen.
9. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Medical Photonics mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2016 S. 8) in den zuletzt geltenden Fassungen.
10. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2009 S. 281) in den zuletzt geltenden Fassungen.
11. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2018 S. 172) in den zuletzt geltenden Fassungen.
12. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geoinformatik mit dem Abschluss Master of Science vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2009 S. 302) in den zuletzt geltenden Fassungen.



13. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Studienrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie im Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2012 S. 102) in den zuletzt geltenden Fassungen.
  14. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Januar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2021 S. 30) in den zuletzt geltenden Fassungen.
  15. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Umwelt- und Georessourcenmanagement mit dem Abschluss Master of Science vom 20. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2019 S. 213) in den zuletzt geltenden Fassungen.
  16. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Umweltchemie mit dem Abschluss Master of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2012 S. 62) in den zuletzt geltenden Fassungen.
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät**

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Gemeinsamer Studiengang mit Fakultät/Kooperation mit Hochschule:
Biogeowissenschaften <sup>4</sup>	Master of Science	4	Fakultät für Biowissenschaften
Biogeoscience of the Anthropocene <sup>5</sup>	Master of Science	4	Fakultät für Biowissenschaften
Chemie	Master of Science	4	
Chemische Biologie	Master of Science	4	Fakultät für Biowissenschaften
Chemie-Energie-Umwelt	Master of Science	4	
Chemistry of Materials	Master of Science	4	
Geographie	Master of Science	4	
Geoinformatik	Master of Science	4	
Geowissenschaften	Master of Science	4	
Umwelt- und Georessourcenmanagement	Master of Science	4	Ernst-Abbe-Hochschule Jena

---

<sup>4</sup>Eingestellt ab WS 2026/27

<sup>5</sup>ab WS 2026/27